

Infoblatt Corona-Virus und Vertragsrecht

Datum:	30. März 2020
Betreff:	Vertragsrecht und Projekte – FAQ

Vorbemerkung:

Viele Verträge im Bereich von IT, Anlagenbau sowie Forschung und Entwicklung (F&E) werden über eine längere Zeit durchgeführt und verlangen den Einsatz erheblicher personeller und sachlicher Mittel (Lieferungen, Leistungen, Einsatz von Mitarbeitern, Programmierungen). Außerdem werden solche Verträge als Kauf-, Dienst- oder Werkverträge häufig mit Vertragspartnern im Ausland geschlossen. Für den kaufmännischen Vertragspartner stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die aktuelle Corona-Krise auf solche komplexen Projektverträge hat. Die nachfolgende Frage-Antwort-Liste soll eine erste Orientierungshilfe für Unternehmen sein. Sie kann bei Einzelfragen angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen nicht den fachkundigen Rat eines auf das entsprechende Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalts ersetzen.

Haben die Vertragspartner ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt wegen der Corona-Krise?

Grundsätzlich nein. Verträge sind auch in Zeiten der Corona-Krise einzuhalten und die Vertragspartner zur Erbringung ihrer

vertraglichen Leistung verpflichtet. Ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt kann sich jedoch aus einer individuellen vertraglichen Vereinbarung, beispielsweise einer „Force majeure“-/„Höhere Gewalt“-Klausel, oder im Einzelfall aus den gesetzlichen Bestimmungen des Schuldrechts ergeben, was individuell zu prüfen ist.

Was bedeutet „höhere Gewalt“/„Force majeure“?

Unter „höherer Gewalt“ (in englischsprachigen Verträgen auch „act of god“ genannt) wird ein betriebsfremdes, unvorhersehbares, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter kommendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares, Ereignis verstanden, welches der Einflussnahme und Kontrolle der Vertragsparteien entzogen ist, so dass die Leistung eines oder beider Vertragspartner (jedenfalls vorläufig) nicht erbracht werden kann.

Was ist eine „Force majeure“-/„Höhere Gewalt“-Klausel in einem Vertrag?

„Force majeure“-/„Höhere Gewalt“-Klauseln (nachfolgend zusammengefasst

„Force majeure“-Klauseln) regeln die Rechtsfolgen von Leistungsstörungen, die durch das Vorliegen von „höherer Gewalt“, wie etwa Naturkatastrophen, entstehen. Eine solche Klausel kann beispielsweise ein Sonderkündigungsrecht, Regelungen zur Haftungsverteilung oder unverzügliche Anzeigepflichten enthalten. Sofern eine solche Klausel vereinbart wurde, geht diese den gesetzlichen Bestimmungen vor (zur Anwendbarkeit von ABG-Recht s.u.).

Stellt die Corona-Krise einen Fall „höherer Gewalt“ dar, der von einer „Force majeure“-Klausel umfasst ist?

Dies ist eine Einzelfallentscheidung, bei der es auf den Inhalt der konkret vereinbarten Klausel ankommt. Entscheidend ist, ob eine solche Klausel den Fall einer Pandemie/Epidemie als „höhere Gewalt“ umfasst. Das ist insbesondere möglich, wenn eine Pandemie/Epidemie als Anwendungsfall konkret genannt ist, es keine Definition von konkreten Anwendungsfällen gibt oder wenn es sich bei anderen genannten Anwendungsfällen zumindest um eine nicht abschließende Aufzählung handelt. Die Gerichte haben in einigen Urteilen Epidemien, aber auch behördliche Maßnahmen wie Embargos oder Produktionseinschränkungen als Fälle höherer Gewalt eingestuft.

Was ist, wenn ein Vertrag vorsieht, dass bei „höherer Gewalt“ die Leistungspflichten beider Vertragspartner gehemmt werden und kein Schadensersatz fällig wird?

In diesem Fall gilt prinzipiell die Regelung dieser Klausel. Eine andere Frage kann sein, ob die entsprechende Klausel, falls

formulärmäßig benutzt, möglicherweise aus Gründen des AGB-Rechts unwirksam ist, da sie beispielsweise einen Vertragspartner unangemessen benachteiligt.

Kann sich ein Vertragspartner auch auf eine „Force majeure“-Klausel berufen, wenn der Vertrag erst nach Ausbruch der Corona-Krise in Europa geschlossen wurde?

Im Zweifel nein. „Höhere Gewalt“ kann stets nur bei einem unvorhersehbaren Ereignis vorliegen. Die Risiken im Zusammenhang mit der Corona-Krise sind jedoch spätestens seit Februar 2020 bekannt und daher im Grundsatz nicht mehr unvorhersehbar.

Was ist, wenn ein Vertrag eine „Force majeure“-Klausel enthält, aber ausländisches Recht gilt?

Zunächst ist zu klären, welchem Recht ein Vertrag unterliegt; dies ist eine Frage des Internationalen Privatrechts (IPR). Grundsätzlich können Kaufleute das anwendbare Recht wählen. Wird kein Recht gewählt, gilt das Recht des Leistungserbringers (z.B. Verkäufer, Werkunternehmer etc.).

In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob das anwendbare Recht „Force majeure“-Klauseln anerkennt und wie diese nach dem entsprechenden Recht auszulegen und anzuwenden sind.

Im UN-Kaufrecht gibt es beispielsweise in Art. 79 Abs. 1 CISG eine ausdrückliche Regelung für den Fall des Vorliegens von „höhere Gewalt“, während deren Vorliegens eine Haftungsbefreiung besteht.

Was gilt bei einem Vertrag, der keine „Force majeure“-Klausel enthält?

Sofern beim tatsächlichen Vorliegen von „höherer Gewalt“ keine „Force majeure“-Klausel im Vertrag vereinbart wurde, richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schuldrechts im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Welche Rechtsfolgen kommen bei Verträgen ohne „Force majeure“-Klausel aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Betracht?

Welche Rechtsfolgen in Betracht kommen, muss stets im konkreten Einzelfall geprüft werden. Denkbar sind dabei beispielsweise die (vorübergehende) Befreiung von vertraglich vereinbarten Leistungspflichten, Kündigungs- oder Rücktrittsrechte, eine Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen, Vertragsanpassungen (z.B. Anpassung von Lizenzgebühren) sowie gegebenenfalls Schadensersatzansprüche.

Kann der Leistungserbringer, wenn der Vertrag keine „Force majeure“-Klausel enthält, verlangen, dass der Liefer- oder Leistungszeitpunkt verschoben wird, wenn seine Mitarbeiter am Corona-Virus erkrankt sind?

Es kommt zunächst darauf an, ob es sich um ein „absolutes Fixgeschäft“ handelt oder nicht. Ein absolutes Fixgeschäft (z.B. Leistungserbringer soll ein elektronisches Wahlsystem für Wahlen entwickeln, die dann auch zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden) dürfte eher selten vorliegen. Kann ein solches wegen der (unvorhergesehenen) Corona-Virus-erkrankung der Mitarbeiter des Leistungs-

erbringers nicht durchgeführt werden, liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dies gibt dem Kunden das Recht, sich ohne Fristsetzung vom Vertrag zu lösen (Rücktrittsrecht). Im Einzelfall könnte in dieser Konstellation auch beiden Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen. Eine Anpassung des Vertrages in Form der Verschiebung des Lieferzeitpunkts kommt beim absoluten Fixgeschäft hingegen gerade nicht in Betracht.

Handelt es sich nicht um ein absolutes Fixgeschäft, liegt lediglich ein Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit vor. Das bedeutet, dass die gegenseitigen Leistungspflichten nur temporär entfallen, in diesem Fall, bis die Mitarbeiter wieder gesund sind. Kann auch dann wegen weiteren aus der Corona-Krise resultierenden Gründen (z.B. weil sich die einzig mögliche Zuliefererfirma in Italien oder China befindet und nicht produzieren kann) nicht sofort geleistet werden, ist im Einzelfall eine Anpassung des Vertrages (z.B. Verschiebung des Lieferzeitpunktes) aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage (allgemein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ – § 313 BGB) möglich. Allerdings setzen die Gerichte die nur vorübergehende Unmöglichkeit dann einer dauerhaften Unmöglichkeit gleich, wenn durch die Verzögerung der Vertragszweck bedroht ist oder im Rahmen einer Interessenabwägung einem oder beiden Vertragspartnern eine Durchführung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

Müssen im Falle eines Rücktritts Vorauszahlungen des Kunden vom Leistungserbringer zurückgezahlt werden?

Ja. Sofern ein Rücktritt berechtigt erfolgt, sind bereits erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

Wie ist die Situation, wenn der Unternehmer theoretisch liefern und leisten kann, ihm jedoch Zulieferer wegen der Corona-Krise ausfallen (z.B. keine Komponenten aus China)?

Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Prinzipiell muss der Unternehmer seine vertraglichen Pflichten erfüllen. Sofern dem Unternehmer Zulieferer ausfallen, ist er grundsätzlich verpflichtet, die für seine Leistungen erforderlichen Komponenten anderweitig am Markt zu beschaffen. Ist ihm dies nur mit einer übermäßigen Leistungerschwerung möglich, da es beispielsweise aufgrund der Corona-Krise (unvorhergesehene) hohe Preissteigerungen gab, ist es im Einzelfall möglich, den Vertrag wegen Störung der Geschäftsgrundlage anzupassen. Dies kann dann etwa zu einer Anpassung der Abnahmepreise führen, sofern dem Vertragspartner zumutbar.

Wie ist die Situation beim Ausfall von Mitarbeitern oder Zulieferleistungen aufgrund der Corona-Krise, wenn gleichzeitig ein behördliches Verbot besteht, das den Unternehmer betrifft (z.B. der Betrieb wird vorläufig geschlossen)?

Sofern ein Unternehmer von einem behördlichen Verbot betroffen ist, kann bereits deswegen ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegen. Dies ist unabhängig von möglichen anderen Umständen, die das Vorliegen von „höherer Gewalt“ ebenfalls begründen können, zu prüfen. Für die bereits

zuvor beschriebenen Rechtsfolgen (z.B. Entfallen der Leistungspflicht) ergeben sich dabei grundsätzlich keine Unterschiede.

Wie ist die Situation, wenn der Kunde Mitwirkungsleistungen wegen der Corona-Krise nicht erbringen kann, da z.B. seine Mitarbeiter am Corona-Virus erkrankt sind oder sein Unternehmen geschlossen ist, der Unternehmer aber leisten kann?

Hierbei kommt es auf die konkrete Situation und den Vertrag im Einzelfall an. Sofern jedoch ein Unternehmer seine eigenen Leistungen ohne die Mitwirkungspflicht des Kunden nicht erfüllen kann, ist es je nach vertraglicher Ausgestaltung denkbar, dass auch der Unternehmer von seiner Leistungspflicht befreit wird. Er sollte seinem Kunden aber zuvor regelmäßig unter Fristsetzung zur Erbringung der konkreten Mitwirkungsleistung auffordern.

Wie ist die Situation, wenn beide Vertragspartner von der Corona-Krise betroffen sind?

Sofern beide Vertragspartner im Zuge der Corona-Krise die ihnen obliegenden Leistungen wegen dem Vorliegen von „höherer Gewalt“ nicht mehr erbringen können, gelten für beide Vertragsparteien jeweils zunächst grundsätzlich die vertraglich vereinbarten – und nachrangig die gesetzlichen – Bestimmungen für den Fall des Vorliegens von „höherer Gewalt“. Auch in dieser Situation kommt im Einzelfall eine Vertragsanpassung (z.B. die Verschiebung von Projekt-Meilensteinen) in Betracht. Einzelheiten siehe oben.

Kann der Kunde eine Vertragsdurchführung aufschieben, da er wegen der Corona-Krise in Liquiditätsprobleme geraten ist?

Grundsätzlich ist es nicht möglich, wegen Liquiditätsproblemen eine Vertragsdurchführung aufzuschieben. Speziell gelagerte Einzelfälle mögen eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Wer trägt das Risiko dafür, dass ein Vertrag zwar noch durchführbar ist, jedoch die Vertragsdurchführung sich, z.B. wegen der durch das Corona-Virus notwendigen Hygienemaßnahmen, erheblich verteuert?

Grundsätzlich ist jede Vertragspartei verpflichtet, ihre vertraglich vereinbarten Pflichten zu erfüllen, auch wenn sich die dafür erforderlichen Kosten erhöhen. Die Mehrkosten sind daher prinzipiell von der die jeweilige vertragliche Pflicht zu erbringenden Partei zu tragen. Sofern eine Partei dabei übermäßig belastet wird, ist im Einzelfall eine Vertragsanpassung (z.B. Preis-anpassungen) wegen Störung der Geschäftsgrundlage denkbar.

Fazit und Handlungsempfehlung:

- Bei Leistungsstörungen in Vertragsverhältnissen kommt es zunächst auf die vertraglichen Regelungen an. Deshalb ist zuerst stets ein Blick in den konkreten Vertrag erforderlich. Nachrangig oder im Falle der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln kommen die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Schuldrechts zur Anwendung.

- Sofern Verträge bereits vor Ausbruch der Corona-Krise abgeschlossen wurden sind, wird es eher möglich sein, einen Fall der „höheren Gewalt“ anzunehmen.
- Bei zukünftigen Verträgen ist darauf zu achten, dass „Force majeure“-Klauseln aufgenommen werden, die auch Pandemien/ Epidemien erfassen. Auch Klauseln mit einem „Vorbehalt der Selbstbelieferung“ sind sinnvoll.
- Im Rahmen von laufenden Vertragsbeziehungen sollten die Vertragsparteien nach einvernehmlichen Regelungen suchen, um die zusätzlichen Belastungen durch Leistungerschwererungen/ Preissteigerungen und Verzug infolge der Corona-Krise gerecht zu verteilen. Die gefunden Lösungen sollten schriftlich fixiert werden.

Prof. Dr. Rupert Vogel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
rv@vogel-partner.eu

Dr. Ralf Klühe
Rechtsanwalt
rk@vogel-partner.eu